

1. Vorwort

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahr 2013/14 eingeführt worden. Die inklusive Schule ermöglicht allen Schüler/-innen einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den niedersächsischen Schulen.¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche Schulform die Schüler/-innen besuchen.² Die inklusive Pädagogik setzt bei den individuellen Bedürfnissen und Besonderheiten jedes Kindes an und erhebt den Anspruch, Schüler/-innen mit und ohne Behinderung an jedem Lernort gerecht zu werden.³

Das bedeutet, dass gerade Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in öffentlichen Schulen Unterstützung durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen erhalten sollen.⁴

Im Leitbild unserer Schule wird besonderer Wert daraufgelegt, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem wir miteinander leben und lernen sowie wertschätzend und respektvoll miteinander umgehen. Gerade die Chancengleichheit, die Persönlichkeitsentwicklung und Lernkultur sind wesentliche Werte unseres Leitbildes.

- „Wir fördern und fordern jeden nach seinen Möglichkeiten.“
- „Wir bewahren und entwickeln Selbstvertrauen, Neugier, Kreativität, Leistungsbereitschaft und Durchhaltevermögen.“
- Wir achten auf eine positive Lern- und Arbeitsatmosphäre, die ein Bewusstsein für den Wert von Bildung schafft.“

2. Unsere Ziele

Gemäß unserem Leitbild wollen wir allen Schüler/-innen die aktive Teilnahme am schulischen Leben und Arbeiten ermöglichen. Dafür ist ein barrierefreier Zugang zu Räumen und Wissen unabdingbar. Die Schüler/innen lernen gemäß ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten und sollen nach ihren Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am kulturellen Leben und zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung befähigt werden.

Ein wesentliches Ziel unserer Arbeit ist es, allen Schülerinnen und Schülern den bestmöglichen Abschluss zu ermöglichen.

¹ siehe NdSG §4 (1)

² siehe NdSG §4 (1)

³ <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/inklusion>

⁴ siehe NdSG § 4 (2)

Hierfür werden neue Lernsituationen und neue methodische Wege erprobt, evaluiert und etabliert. Der Erfahrungsaustausch und die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Kollegen/-innen sind dafür wesentliche Bestandteile.

Da uns die Individualität und Vielfalt aller zur Schule gehörenden Schülerinnen und Schüler wichtig ist, versuchen wir die Inklusion bestmöglich umzusetzen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn auch die personellen, inneren und äußeren Rahmenbedingungen gegeben sind.

3. Kooperation mit dem Regionalen Zentrum für Inklusion (RZI Aurich) und den Mobilen Diensten

Die KGS Wiesmoor gehört zum Einzugsgebiet des RZI in Aurich und arbeitet mit diesem zusammen. Des Weiteren besteht eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den verschiedenen Mobilen Diensten (Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung), die über die Zentrale Stelle für Beratung und Unterstützung (BuU)⁵ in Niedersachsen beantragt werden. An der KGS Wiesmoor wird das **Modellprojekt emotionale und soziale Entwicklung Ostfriesland**, kurz **“MESEO,”**⁶ durchgeführt, mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im emotionalen und sozialen Bereich bestmöglich zu unterstützen und präventiv tätig zu sein.

4. Räumliche Rahmenbedingungen

In der KGS Wiesmoor wird Wert daraufgelegt, dass die räumliche Barrierefreiheit im Schulgebäude gewährleistet ist, um Schüler/-innen mit den unterschiedlichen Beeinträchtigungen eine weitestgehende Selbstständigkeit zu ermöglichen.

Mit den Aufzügen im Gebäude 500 und 700 können alle Ebenen des Schulgebäudes erreicht werden. Für Schüler/-innen mit Hörbeeinträchtigung gibt es schallreduzierte Klassenräume. Des Weiteren stehen Differenzierungsräume für individuell unterstützendes Fördern und Fordern, ein Trainingsraum zum reflektierten Lernen sowie die Lernwerkstatt zur Verfügung.

5. Rahmenbedingungen für Förderschullehrkräfte, Regelschullehrkräfte und Schulbegleiter/-innen

5.1. Allgemeines

Um die Inklusion gelingend umsetzen zu können, müssen alle beteiligten Regel- und Förderschullehrkräfte sowie Schulbegleiter/-innen eine ihre jeweiligen Expertisen und Kompetenzen akzeptierende, wertschätzende Grundhaltung einnehmen.

Diese kollegiale Haltung hat zum Ziel, eine bestmögliche individuelle, fördernde und fordernde sowie wertschätzende und respektvolle Beschulung aller Schüler/-innen zu gewährleisten. Demzufolge ist Inklusion eine Frage der Grundhaltung aller Beteiligten, die davon ausgeht, dass jedes Kind (jeder Mensch) in seiner Einzigartigkeit/ in seiner Individualität angenommen und akzeptiert wird. Dies bedeutet eine Zusammenarbeit zwischen Regel- und Förderschullehrkraft

⁵ <https://www.rlsb.de/bu/schulen>

⁶ http://fz-aurich.de/wp-content/uploads/2017/07/Meseo-Flyer_neu.pdf

oder doppelt gesteckten Kollegen/-innen, die sich als Team begreifen und verstehen, um gemeinsam Verantwortung für den jeweiligen Unterricht zu übernehmen. Dies gelingt im Idealfall, wenn der Austausch sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit gewährleistet sind.

5.2. Unterstützungsbedarfe, Förderplanung und Nachteilsausgleiche

Zur individuellen Förderung eines inklusiv zu beschulenden Kindes sowie Kindern mit besonderen Lernschwierigkeiten oder auffälligem Verhalten besteht eine Dokumentationspflicht. Diese setzt sich zusammen aus der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und den aktuellen, individuellen Förderplänen. Bereits vorhandene Fördergutachten können bei der Fachbereichsleitung Inklusion eingesehen werden.

Die Klassenleitung informiert alle Fachlehrer/-innen und auch die Kollegen/-innen, die Wahlpflichtkurse unterrichten, zu Beginn des Schuljahres und des zweiten Halbjahres über die jeweiligen Unterstützungsbedarfe und beschlossenen Nachteilsausgleiche⁷.

Kommt es zwischenzeitlich zum Wechsel der Lehrkraft, so informiert sich die neue Fachlehrkraft über Unterstützungsbedarfe und Nachteilsausgleiche bei der Klassenleitung.

Die Förderpläne und Nachteilsausgleiche werden unter anderem auch in den pädagogischen Dienstbesprechungen der KGS Wiesmoor besprochen.

5.2.1. Unterstützungsbedarfe

Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gibt es für die Bereiche Lernen, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung und geistige Entwicklung.

Fördergutachten werden im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (gem. jeweils gültiger Verordnung) erstellt bzw. aufgehoben.

5.2.2. Dokumentation der individuellen Förderplanung

Die Regelschullehrkräfte erstellen selbstständig, entsprechend dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ihrer Schüler/-innen oder bei Beratungsbedarf nach Absprache einer zielführenden Thematik mit einer Förderschulkraft, den/die Förderplan/Förderpläne auf der Basis der schulischen Vordrucke der KGS Wiesmoor. Anschließend wird der/die geschriebene/n Förderplan/Förderpläne in kollegialer Beratung von Regel- und Förderschullehrkräften gemeinsam erörtert und ggf. angepasst. Die zeitliche Vorgabe hierfür lautet, dass die Regelschullehrkräfte die Förderpläne jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Halbjahresende erstellt und bei Iserv unter Datei Gruppen/Lehrer/Fachbereich Inklusion/Förderpläne/Schuljahr/Halbjahr in die vorhandenen Ordner hochladen. Dies gilt auch für präventiv erstellte Förderpläne.

Der kollegiale Austausch über die Förderpläne findet in den pädagogischen Dienstbesprechungen statt.

Alle unterrichtenden Lehrkräfte sind für die Differenzierung und die Umsetzung des Förderplans verantwortlich.

⁷https://mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/grundschule/individuell_forderung/individuelle-foerderung-149814.html

5.2.3. Nachteilsausgleiche

„Insbesondere im Zusammenhang mit der Leistungsmessung und mit der Notengebung für mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen wird angesichts der zunehmenden Bedeutung von Qualifikationen und Abschlüssen verstärkt die Forderung nach einem Nachteilsausgleich für Schüler/-innen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erhoben. [Als Nachteilsausgleich werden alle notwendigen und geeigneten unterstützenden Maßnahmen verstanden]“⁸, die den Schüler/-innen den Zugang zu den Lerninhalten des Unterrichts oder Prüfungssituationen ermöglichen.

Ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich ist grundsätzlich dann zu prüfen, wenn der Schüler/in anhand besonderer Umstände erkennbar keinen Zugang zu den Lerninhalten erbringen kann.

Nachteilsausgleiche beziehen sich nur auf den Lernerwerb, nicht aber auf die Leistungsbewertung. Sie werden in den pädagogischen Dienstbesprechungen beraten und in den Klassenkonferenzen beschlossen.

5.3. Zusammenarbeit zwischen Förderschullehrkräften, Regelschullehrkräften und Schulbegleiter/innen sowie Verantwortlichkeiten

5.3.1. Allgemeines

Alle Förderschullehrkräfte werden als gleichberechtigte Mitglieder des Kollegiums der KGS Wiesmoor behandelt. Die Form der Zusammenarbeit und die Anzahl der Doppelsteckungen sind abhängig vom festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den inklusiven Klassen und den daraus resultierenden bewilligten Stunden. Möglichkeiten der gemeinsamen kollegialen Unterrichtsgestaltung werden im weiteren Verlauf unter Punkt 6 beschrieben.

Das Thema Inklusion ist grundlegend ein Bestandteil in Dienstbesprechungen, Fachkonferenzen, Klassenteamsitzungen und pädagogischen Dienstbesprechungen, sofern dies aufgrund aktueller Gegebenheiten zielführend ist. Die Förderschullehrkräfte nehmen an Klassenkonferenzen und Klassendienstbesprechungen teil, sofern sie Schüler/-innen in den entsprechenden Klassen betreuen oder ihre Expertise betreffende Anfragen bestehen.

Eine regelmäßige Teilnahme aller Lehrkräfte an Fortbildungen und/oder Supervisionen bezüglich Inklusion ist sinnvoll. Die Schulleitung unterstützt dies und genehmigt, entsprechend ihrer Möglichkeiten, Fortbildungsteilnahmen.

5.3.2. Aufgabenbereiche und Einsatzplanung der Förderschullehrkräfte

Der individuelle Stundenplan jeder Förderschullehrkraft wird von den Förderschullehrkräften in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung Inklusion und der didaktischen Leitung selbstständig erstellt und an die/den Stundenplankoordinator/-in weitergeleitet. Das oberste Ziel ist dabei die bestmögliche Versorgung aller ihr zugeordneten Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

⁸ Von Zimmermann, Nina, Dr. Wachtel, Peter, Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive, SVBI 11/2013, S. 449

- Die Förderschullehrkräfte versuchen ihre Stunden bestmöglich in die Fächer zu legen, in denen die von ihnen zu betreuenden Schüler/-innen einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass dies vor allem in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik der Fall ist. Auch im Fach Englisch benötigen viele der zuvor genannten Schüler/-innen Unterstützung, diese kann jedoch individuell zweitrangig sein/werden, da Englisch für zieldifferent zu beschulende Schüler/-innen "nur" ein Wahl- und kein Pflichtfach in der Abschlussprüfung der Förderschule ist. Des Weiteren kann individuell begründbar eine Unterstützung in hier nicht aufgeführten Unterrichtsfächern - auch dauerhaft - sinnvoll und zielführend sein.
- Ziel ist es dabei, die Förderschullehrkräfte wenn möglich in nur einem Jahrgang einzusetzen. Ist dies aufgrund fehlender Stunden der Förderschullehrkräfte nicht möglich, dann sollen diese entweder dauerhaft einem Doppeljahrgang (5/6 oder 7/8) und/oder dem Abschlussjahrgang 9 zugeordnet werden oder dauerhaft in bis zu zwei Jahrgängen, mit denen die Förderschullehrkräfte bis zu dem jeweiligen geplanten Abschluss der zu betreuenden Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach dem 9. Jahrgang aufrücken.
- Wichtig ist eine flexible Stundenplangestaltung der Förderschullehrkräfte mit einer Dokumentationspflicht, z.B. in einem persönlichen Klassenbuch, gegenüber der Schulleitung. Dafür ist es notwendig, dass der Stundenplan der Förderschullehrkräfte allen zugänglich ist, um mögliche Beratungsstunden in Anspruch nehmen zu können.
- Aus zuvor genannten Punkten und der allgemein prekären Versorgung mit Förderschullehrkräften sollte folgen, dass Förderschullehrer/innen ihre Expertise in jeder Unterrichtsstunde den Schüler/-innen oder Kollegen/-innen zur Verfügung stellen müssen und daher nicht zur regulären Unterrichtsversorgung oder für Vertretungsunterricht eingesetzt werden sollten.

Die Förderschullehrkräfte sind für die Bereiche Beratung, Diagnostik, Förderung/Differenzierung und teilweise - nur bei kompletter Doppelsteckung in einem Unterrichtsfach für mindestens ein Schulhalbjahr - für den Unterricht zuständig. Die Förderschullehrkräfte führen die Diagnostik, präventiv oder im Hinblick auf Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vorrangig durch. Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Lernausgangslage und der Lernstandsentwicklung sowie die Empfehlung und/oder Bereitstellung des möglichen Diagnostik- und Differenzierungsmaterials.

Hinsichtlich der Feststellung der Lernausgangslage im 5. Jahrgang wird empfohlen, nach den ersten vier Schulwochen für die Förderschullehrkräfte eine Woche einzuplanen, in der sie bis dahin nicht erhobene Feststellungen der individuellen Lernausgangslage nachholen können. Zuvor haben das "Ankommen" der Schüler/-innen in der neuen Schule und die soziale Einbindung in die sich neu bildende Klassengemeinschaft in aller Regel höchste Priorität.

5.3.2.1. Kollegiale Beratung

Für regelmäßige entlastende, unterstützende oder auch vorbereitende Absprachen/Beratungen mit Kollegen/-innen und den Sozialpädagogen sollte jederzeit die Möglichkeit bestehen. Dies gilt ausdrücklich auch für präventive Arbeit. Zur Wahrnehmung solcher Gespräche planen sich die Förderschullehrkräfte bei Bedarf in Eigenverantwortung und nach Absprache mit den betroffenen Fachkollegen/-innen aus. Entsprechende außerplanmäßige Änderungen werden in den

Klassenbüchern der Förderschullehrkräfte dokumentiert. An diesen Beratungs-/Gesprächsterminen sollten, nach Möglichkeit, auch betroffene Schulbegleiter/innen teilnehmen.

- Die Förderschullehrkräfte beraten die Regelschullehrkräfte in Bezug auf den besonderen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf von Schüler/-innen - oder auch präventiv - und den daraus resultierenden Konsequenzen für didaktische, methodische und organisatorische Überlegungen hinsichtlich des Unterrichts.
- Den Förderschullehrkräften sollten mindestens zwei Stunden im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit zur kollegialen Beratung zur Verfügung stehen. Diese wird individuell pro Woche gelegt und in Absprache mit den Fachlehrer/-innen, Klassenlehrer/-innen oder auch Schulbegleiter/-innen erfolgen.
- Die Förderschullehrkräfte sollen nach Rücksprache mit der Klassenleitung bei den Inklusionsschülern an Hilfeplangesprächen, Jugendamtsgesprächen und ärztlichen Gesprächen teilnehmen.
- Bei den Übergängen 6/7 und 8/9 soll die Fachbereichsleitung Inklusion sowie die Förderschullehrkräfte in beratender Funktion hinzugezogen werden.

5.3.3. Aufgabenbereiche und Einsatzplanung der Schulbegleitung

Die didaktische Leitung und die Fachbereichsleitung Inklusion sind Ansprechpartner/partnerinnen für die Beantragung von Schulbegleitung. Des Weiteren sind sie auch für die Zuweisung und Einsatzplanung der Schulbegleitungen zuständig.

Die Aufgabe der Schulbegleiter/-innen an der KGS Wiesmoor besteht hauptsächlich in der Begleitung/Betreuung von Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich ES oder anderen Beeinträchtigungen nach dem SGB XX § 54 sowie SGB VIII § 35a. Sie unterstützen die o.g. Schüler/-innen bei der Organisation ihres Arbeitsplatzes, strukturieren deren Arbeitsphasen, motivieren und unterstützen in allen Belangen des Unterrichtes und begleiten sie ggf. in den Pausen. Des Weiteren können sie o.g. Schüler/-innen im Rahmen der äußeren Differenzierung als Aufsichtspersonen begleiten und währenddessen die Durchführung von Arbeitsaufträgen, die zuvor durch eine Regel- oder Förderschullehrkraft gestellt wurden, unterstützen.

5.3.4. Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Kooperationspartnern

Bei weiterem Beratungsbedarf oder dem Wunsch nach außerschulischer Expertise/Kooperation (z.B. mobiler Dienst, Schulpsychologie usw.) ist Rücksprache mit der Didaktischen Leitung, Fachbereichsleitung Inklusion und der Zweigleitung zu halten, um weitere Schritte zu koordinieren.

5.4. Räumlichkeiten für die Differenzierung/die Arbeit der Förderschullehrkräfte

Die Differenzierungsräume sollten so konzipiert sein, dass ein differenziertes Lernen und Arbeiten von Einzelnen oder auch kleinen Gruppen von Schüler/-innen möglich wird. Hierfür werden verschiedene Arbeitsplätze, der Zugang zu Computerprogrammen, Ablage- und Druckmöglichkeiten (Unterstützung der haptischen Lernwege) sowie Schreib- und Präsentationsmöglichkeiten benötigt. Die Zuordnung der Differenzierungsräume erfolgt entweder

jahrgangs- oder fachbereichsbezogen. Voraussetzung für die Nutzung dieser Räume ist, dass die Lerngruppe von einer Fachlehrkraft oder einer Förderschullehrkraft begleitet wird. Eine Ausnahme besteht, wenn Schulbegleiter/-innen Schüler/-innen begleiten, die zuvor von Ihrer Fach-/Klassen-/Förderlehrkraft genaue Arbeitsanweisungen/Arbeitsaufträge erhalten haben und diese nun aufgrund individueller Umstände im Rahmen einer äußeren Differenzierung bearbeiten sollen.

5.5. Klassenbildung

Die Klassenbildung berücksichtigt ausdrücklich den inklusiven Grundgedanken der inklusiven Beschulung. Einerseits müssen dabei vorhandene Stunden von Förderschullehrkräften zur Unterstützung der Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf LE, LE-ES und GE berücksichtigt werden. Andererseits ist der inklusive Gedanke insofern zugrunde zu legen, als dass eben keine inklusiven Schwerpunktklassen gebildet werden sollen, sondern dass Inklusion in allen Jahrgängen und Schulzweigen gleichermaßen gelebt werden darf und soll. In der Regel kontraindiziert ist die gemeinsame Beschulung in Klassenverbänden von mehreren Schülern/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich ES. Alle Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf werden bei der Klassenbildung doppelt gezählt. Dies ist auch bei der Bildung von WPK-Kursen sowie Kursen der Kernfachförderung zu berücksichtigen.

Um dies zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, wenn die Klassenbildungen mit allen Expertengruppen (Zweigleitung, Regelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte) gemeinsam besprochen werden. Bei der Bildung der Klassen im neuen 5. Jahrgang ist zudem eine enge Zusammenarbeit mit den abgebenden Grundschulen nötig, da deren Erfahrungen in die Überlegungen bei der Klassenbildung einfließen sollten. Diese ist in der KGS Wiesmoor durch Übergabekonferenzen mit den abgebenden Grundschulen gewährleistet.

6. Formen der Zusammenarbeit von Regelschul- und Förderschullehrkraft

Folgende mögliche Unterrichtsmodelle⁹ für einen Unterricht mit Doppelsteckung nach Lütje-Klose sind wünschenswert:

- **Lehrkraft & Beobachter/-in**
Während eine Lehrkraft (LK) beobachtet, übernimmt die andere die primäre Unterrichtsverantwortung.
- **Lehrkraft & Assistent/-in**
Eine Lehrkraft übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, während die andere einzelne Schüler/innen unterrichtet oder unterstützt.
- **Parallel-Unterricht**
Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte mit den gleichen Inhalten.
- **Stationenlernen**
Jede Lehrkraft ist nach vorheriger Aufteilung für eine Lernstation zuständig, die von den Schüler/-innen in Gruppen nacheinander durchlaufen wird.
- **Alternativer Unterricht**

⁹ <https://wordpress.nibis.de/stssopaeh/files/Handreichungen-zur-Ausbildung-im-gemeinsamen-Unterricht.pdf>

Eine Lehrkraft arbeitet mit den Lernenden auf einem höheren, die anderen auf einem niedrigeren Niveau.

- **Team-Teaching**
Beide Lehrkräfte führen gemeinsam den Unterricht durch. Dabei haben sie gemeinsam oder abwechselnd die Leitung.

In Fällen, in denen anstatt einer Förderschullehrkraft eine Regelschullehrkraft zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt wird, sollte die Klassenlehrkraft der Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf oder Kollegen/-innen, die sich dieser herausfordernden Arbeit gerne stellen, eingesetzt werden.

Wichtig ist, dass die Doppelsteckung kontinuierlich erfolgt und zwar mit möglichst vielen Stunden und mit gleichbleibenden Personen, da gerade Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, geistige Entwicklung usw. vertraute Strukturen benötigen.

Wünschenswert wäre es, wenn die Förderschullehrkraft bzw. die Regelschullehrkraft die Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf über mehrere Schuljahre begleitet.

7. Unterrichtsmanagement

7.1. Classroom-Management

Ausgehend von den Bedürfnissen der Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ermöglichen verschiedene mögliche Veränderungen der inneren und äußeren Rahmenbedingungen eine eventuell positive Beeinflussung der Beschulung zuvor genannter Schüler/-innen. Zu den äußeren Rahmenbedingungen gehören u.a. die Elemente Sitzordnung und räumliche Strukturierung. Die inneren Rahmenbedingungen, die den Unterricht betreffen, beinhalten u.a. methodische Überlegungen, Regeln im Umgang miteinander und eingeführte oder einzuführende Rituale. Die Förderschullehrkräfte beraten Regelschullehrkräfte bei diesbezüglichen Entscheidungen auf Wunsch der Regelschullehrkräfte bestmöglich.

7.2. Trainingsraum-Konzept- Sozialpädagogen

Im Trainingsraum haben die Schüler/-innen die Möglichkeit mit der Unterstützung der Sozialpädagogen über ihr Verhalten nachzudenken und so ihre Eigenverantwortlichkeit sowie ihr Reflektionsvermögen zu trainieren. Dies erfolgt in Kooperation mit dem Sozialpädagogikteam im Rahmen des Modellprojektes „MESEO“¹⁰

8. Zusammenarbeit mit Eltern

Bei der Anmeldung an der KGS Wiesmoor erfolgt der Hinweis auf die inklusive Arbeit. Die Beratung von Erziehungsberechtigten der Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf findet mit dem Team Regelschul- und Förderschullehrkraft statt. Bei präventiv zu beobachtenden Schüler/-innen, wo ein möglicher sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf zu erwarten ist, finden ebenfalls Informationsgespräche zwischen Eltern und Team statt. Die Förderschullehrkraft begleitet, wenn nötig, nach Absprache die Elterngespräche von o.g. Schüler/-innen bei Elternsprechtagen sowie bei individuell angesetzten Elterngesprächen. Bei diesem

¹⁰ http://fz-aurich.de/wp-content/uploads/2017/07/Meseo-Flyer_neu.pdf

Gespräch werden die Erziehungsberechtigten über die im Förderplan fest- und/oder fortgeschriebenen Förderziele informiert. Die Klassenleitung dokumentiert dies mit Datum im Förderplan.

9. Leistungsbeurteilung

9.1. Zieldifferente Beschulung¹¹

Schüler mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Lernen (LE) und Geistige Entwicklung (GE) werden zieldifferent unterrichtet und bewertet. Die Entwicklungsunterschiede erfordern Differenzierung und Individualisierung.

- Differenzierung setzt immer voraus, dass die individuellen Lernstände berücksichtigt werden und die jeweiligen Lernziele für die Schüler/-innen erreichbar sind. Es kann durchaus sein, dass zeitweise ein Schüler/eine Schülerin nicht den gleichen Lernstoff behandelt wie die Mitschüler.
- Die Differenzierungsmöglichkeiten bestehen hinsichtlich der vereinfachten Sprache, des Anforderungsniveaus, der verständlichen und verkürzten Aufgabenstellungen, der Lernzeit, der Medienauswahl, usw.

Ziel ist es, Schüler/-innen mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Lernen (LE) und Geistige Entwicklung (GE) nicht zu überfordern oder zu demotivieren, sondern sie stattdessen mit ihren aktuellen Ressourcen, Fähigkeiten und Fertigkeiten motivierend und wertschätzend zu fördern und zu fordern.

Die Regel- und Förderschullehrkräfte beraten rechtzeitig vor der Zeugniskonferenz die Leistungsbeurteilung auf der Grundlage nachfolgender Beurteilungskriterien sowie curricularer Maßgaben und Empfehlungen. Grundlage für die Leistungsbeurteilung ist der Förderplan (s. 5.2. Förderplanung, Unterstützungsbedarfe und Nachteilsausgleiche).

Als Beurteilungskriterien gelten laut Erlass (Sonderpädagogische Förderung RdErl. d. MK v. 1.2.2005 - 32 - 81027 VORIS 22410) die dem jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechenden Kerncurricula. Die Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen (LE) werden in Anlehnung an das Kerncurriculum der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen unterrichtet.¹²

Bei der Leistungsbeurteilung wird insbesondere auf die Lernziele des individuellen Förderplans sowie auf das jeweils individuelle Anstrengungsniveau, die Leistungsbereitschaft und die Lernfortschritte des Kindes geachtet. Jede Leistungsbeurteilung hat stets das Ziel, die Lern- und Leistungsbereitschaft sowie das Selbstbild des Kindes positiv zu beeinflussen. Zudem dient sie als Orientierungshilfe bei der Selbsteinschätzung. Die in diesem Absatz getroffenen Ausführungen und Feststellungen gelten für alle Schulfächer!

¹¹ Sonderpädagogische Förderung Erlass MK v. 1.2.2005

¹² Die Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen (2008 KMK) wurden in Anlehnung an die Kerncurricula für die Grund- und Hauptschule erarbeitet.
siehe http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/mat_foe.pdf

9.1.1. Differenzierte Lernzielkontrollen/Klassenarbeiten

Die für die Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Bereichen LE und GE differenzierten Lernzielkontrollen/Klassenarbeiten sollten den Förderschullehrkräften per E-Mail bis spätestens eine Woche vor dem Termin der schriftlichen Leistungskontrolle für gewünschte Rückmeldungen vorgelegt werden.

Die differenzierten Lernzielkontrollen/Klassenarbeiten müssen auf im Unterricht besprochenen, bearbeiteten und eingeübten Inhalten beruhen. Die Inhalte sollten sich dabei an den individuellen Bedürfnissen und Lern-/Leistungsständen der o.g. Schüler/-innen orientieren. Speziell für die Übungsphasen müssen mehr zeitliche Möglichkeiten im Rahmen des schulischen Unterrichts eingeplant werden.

Die Lernzielkontrollen/Klassenarbeiten dienen somit auch der Lernstandsermittlung, um die unterrichtliche Förderung zu optimieren.

Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf schreiben in der Regel ihre differenzierte Lernzielkontrolle/Klassenarbeit zur gleichen Zeit wie alle anderen Schüler/-innen der Klasse/des Kurses unter Berücksichtigung vorhandener Nachteilsausgleiche.

9.1.2. Hausaufgaben bei zieldifferent zu beschulenden Schüler/-innen

Auch die Thematik "Hausaufgaben" muss bei zieldifferent zu beschulenden Schüler/-innen sehr individuell betrachtet werden. Dies betrifft sowohl die erwartbare Qualität als auch die sinnvolle Quantität. Diesbezüglich sollten Regelschullehrkräfte die kollegiale Beratung mit den entsprechenden Förderschullehrkräften suchen und auf der Expertise beider Seiten beruhenden und für die individuellen schulischen Ziele der einzelnen Schüler/-innen unbedingt zielführende gemeinschaftliche Entscheidungen treffen.

9.1.3. Förderunterricht/Kernfachförderung

Die Sinnhaftigkeit von zusätzlichen individuellen Förderangeboten für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Fächern Deutsch und Mathematik, die an der KGS Wiesmoor im Bereich der Kernfachförderung und am Nachmittag angeboten werden, sollte in kollegialer Beratung zwischen Regel- und Förderschullehrkräften sowie der Klassenleitung entschieden werden. In der Regel nehmen die Schüler/-innen an der Kernfachförderung in den Fächern Deutsch und Mathematik teil. Die Teilnahme am Förderunterricht am Nachmittag ist in der Regel nicht vorgesehen.

9.1.4. Berufsorientierung sowie Hilfs-/Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Das berufsvorbereitende Angebot der KGS Wiesmoor gilt für alle Schüler/-innen (s. Konzept Berufsvorbereitung). Des Weiteren erhalten die zieldifferent zu beschulenden Schüler/-innen und ihre Erziehungsberechtigten die Möglichkeit an der REHA-Beratung der Bundesagentur für Arbeit teilzunehmen. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des 9. Schuljahres (im RS-

Bereich Klasse 10) von den Klassenlehrer/-innen unterrichtet. Die Sozialpädagogen und die Fachbereichsleitung Inklusion organisieren und begleiten dieses Verfahren.

9.1.5. Abweichungen von der verpflichtenden zieldifferenten Beschulung

Abweichungen von der zieldifferenten Beschulung - in einzelnen, mehreren oder allen Unterrichtsfächern - sind nur nach Absprache mit den zuständigen Förderschullehrkräften und der Klassenleitung möglich. Die Begründung dieser Entscheidung muss schriftlich im individuellen Förderplan und im Protokoll der Zeugiskonferenz dokumentiert werden.

Sollte der Schüler/die Schülerin in der Lage sein, die Lernziele der Hauptschule bzw. den Hauptschulabschluss zu erreichen, dann finden verbindliche Beratungsgespräche zwischen Klassenleitung, Fachlehrkräften für die Fächer Deutsch und Mathematik, Förderschullehrkraft, Didaktischer Leitung und Fachbereichsleitung Inklusion statt. Die jeweils zuständige Zweigleitung muss in dieses Verfahren involviert werden. Eine durchgehende Beratung der Erziehungsberechtigten ist für diesen Prozess unabdingbar.

Das Aufhebungsverfahren wird durch die Didaktische Leitung und die Fachbereichsleistung Inklusion beantragt und koordiniert.

Die Möglichkeit einen Hauptschlussabschluss zu erwerben besteht nach einem erfolgreichen Förderschulabschluss an der KGS Wiesmoor sowie auch an den Berufsbildenden Schulen.

9.2 Zielgleiche Beschulung

Schüler/-innen mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Emotional-Sozial (ES), Körperlich-Motorisch (KM), Hören (HÖ), Sehen (SE) und Sprache (SR) werden zielgleich unterrichtet. Für die Schüler/-innen mit einem der o.g. sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe werden jährlich¹³ - außer beim Förderbedarf Sprache (halbjährlich!) - Förderziele festgelegt, die im Förderplan festgehalten werden. Des Weiteren sind maßgeblich für die Beurteilung die für den jeweilig besuchten Schulzweig gültigen Kerncurricula. Zudem kann bei Bedarf auf Beschluss der Zeugiskonferenz/Klassenkonferenz ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

¹³ siehe auch "5.2. Förderplanung, Nachteilsausgleiche und Unterstützungsbedarfe"